

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4753

Minister

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 02.11.2020



über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

27. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2020 des Finanzministeriums möchte ich Sie darüber informieren, dass das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eine Änderung der länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarung über das Zusammenwirken zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ – VEMAGS (VV-VEMAGS) unterzeichnen wird.

Die Änderung wurde am 14. September 2020 in der Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Abteilungsleiter der Länder (GKVS) beschlossen. Mit ergänzenden redaktionellen Anpassungen sowie Folgeänderungen vom 7. Oktober 2020 wurde die finale Fassung (Stand 14. Oktober 2020) der Änderung dann schließlich am 15. Oktober 2020 in der Verkehrsministerkonferenz (VMK) beschlossen.

Zur genannten VV-VEMAGS und ihrem Regelungsinhalt verweise ich auch auf mein Schreiben an Sie vom 12. November 2018 hinsichtlich der Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung (Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1623).

Die aktuelle Änderung der VV-VEMAGS betrifft die Einbeziehung der Autobahn GmbH des Bundes in die Gremien zur Weiterentwicklung des VEMAGS-Systems und seiner Module.

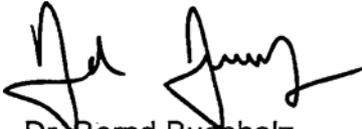
Ab 1. Januar 2021 wird die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen übernehmen und ist vor diesem Hintergrund auch in den Verfahren bei Großraum- und Schwertransporten (insb. Anhörungsverfahren zum Fahrweg solcher Transporte) zu beteiligen.

Die Autobahn GmbH des Bundes soll daher stimmberechtigtes Mitglied in der Steuerungsgruppe nach der VV-VEMAGS werden und mit eigenen VEMAGS-Beauftragten an den fachlichen VEMAGS-Modulen teilnehmen.

Diese geplanten Änderungen der VV-VEMAGS haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Land Schleswig-Holstein.

Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung wird bis voraussichtlich Ende Oktober 2020 im Umlaufverfahren durch den Bund und die Länder erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Buchholz', written in a cursive style.

Dr. Bernd Buchholz

**Anlage:** Zu unterzeichnende VV-VEMAGS in der Fassung mit den am 15. Oktober 2020 in der VMK beschlossenen Änderungen

# **Verwaltungsvereinbarung**

**über das Zusammenwirken zum Betrieb  
und zur Weiterentwicklung  
des Gesamtsystems „Verfahrensmanagement Großraum-  
und Schwertransporte“ – VEMAGS  
(VV-VEMAGS)**

**Änderungen --- Beschluss der GKVS vom 14.09.2020**

**Weitere Änderungen-Stand: 07.10.2020**

# Verwaltungsvereinbarung

über das Zusammenwirken zum Betrieb und zur Weiterentwicklung  
des Gesamtsystems  
„Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ – VEMAGS  
(VV-VEMAGS)

## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Ziele.....	3
<b>Teil 2 Betrieb und Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Struktur für das Gesamtsystem VEMAGS .....	3
§ 4 Verantwortlichkeiten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS .....	4
§ 5 Steuerungsgruppe VEMAGS .....	4
§ 6 Lenkungsgruppe VEMAGS .....	5
§ 7 Gesamtprojektleitung VEMAGS .....	5
§ 8 Projektleitungen .....	6
§ 9 Landesbeauftragte .....	6
§ 10 Aufgaben der Vereinbarungspartner .....	7
§ 11 Betrieb des Gesamtsystems VEMAGS .....	8
<b>Teil 3 Finanzierung</b> .....	<b>8</b>
§ 12 Weiterentwicklung.....	8
§ 13 Betrieb.....	9
<b>Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften</b> .....	<b>10</b>
§ 14 Änderungen und salvatorische Klausel.....	10
§ 15 Kündigung und späterer Beitritt.....	10
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen .....	11

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für Verkehr und Inneres (nur Hamburg) zuständigen Ministerien;

- nachstehend „Länder/Land“ genannt –

schließen gemeinsam folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird im Bestreben geschlossen, im Rahmen der Umsetzung der Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die diese begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) für die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren bei Großraum- und Schwertransporten gemäß § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2 StVO ein zukunftsweisendes, effizientes und bundeseinheitliches Verfahrensmanagement im Sinne eines modernen E-Government-Verfahrens einzuführen, das auch den Bestrebungen nach einer Digitalisierung der Geschäftsprozesse zwischen Verwaltung und Unternehmen nachkommt.

Die mit der Vereinbarung beabsichtigte Etablierung des internetbasierten, elektronischen Systems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ („VEMAGS“) ist ein von allen Verfahrensbeteiligten im Bereich der Großraum- und Schwertransporte angestrebtes Vorhaben, das nach Abschluss des erfolgreichen Real-Probetriebs nun in den Regelbetrieb überführt wird.

Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung stellen die Vereinbarungspartner sicher, VEMAGS anzuwenden, zu betreiben und zu einem effizienten und digitalen Gesamtsystem VEMAGS weiterzuentwickeln. Insbesondere befürworten und fördern sie die fortlaufende technische und organisatorische Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module, damit ein effizienter kunden- und dienstleistungsorientierter Betrieb dauerhaft gewährleistet ist.

Partner dieser Vereinbarung können nur der Bund und die Länder sein.

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvereinbarung (im Folgenden VV) regelt die Organisation und Finanzierung sowohl für den Betrieb, als auch für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS. Das Gesamtsystem VEMAGS umfasst alle in § 3 dieser VV genannten VEMAGS-Module.

### **§ 2 Ziele**

Ziel sind die Entwicklung eines effizienten Gesamtsystems VEMAGS und dessen dauerhafter Betrieb. Hierzu ist es erforderlich, alle notwendigen Module zu entwickeln und zu einem bundesweit einheitlichen Gesamtsystem zu verbinden. Das Gesamtsystem und jedes einzelne VEMAGS-Modul sollen effiziente und permanent optimierte Verfahrensabläufe im Antrags- und Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte ermöglichen.

## **Teil 2 Betrieb und Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS**

### **§ 3 Struktur für das Gesamtsystem VEMAGS**

- (1) Das Gesamtsystem VEMAGS besteht aus folgenden VEMAGS-Modulen, die zentral über ein Rechenzentrum oder dezentral über verschiedene Rechenzentren zur Verfügung gestellt werden:
  - a. dem VEMAGS-Verfahrens-Modul zur digitalen Antragsannahme und Verarbeitung von Transportantragsdaten gemäß § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 5 StVO sowie der Bescheiderteilung,
  - b. dem INS-GST-Modul (Integrationsnetz Straße für Großraum- und Schwertransporte) zur notwendigen Übersetzung des beantragten Fahrweges für eine nachfolgend automatisierte Fahrwegüberprüfung,
  - c. dem VEMAGS-Statik-Modul als bundeseinheitlichem Rechenkern zur automatisierten rechnerischen Tragfähigkeitsüberprüfung der betroffenen Ingenieurbauwerke,
- (2) Darüber hinaus gibt es fachliche Prüfmodule zur automatisierten Fahrwegprüfung und Auflagenermittlung, abgeleitet aus den Ergebnissen der Tragfähigkeitsüberprüfung der betroffenen Bauwerke und den geometrischen Bedingungen der betroffenen Straßenabschnitte, die bei den Vereinbarungspartnern eingesetzt werden.

- (3) Die Erweiterung oder Abänderung des Gesamtsystems VEMAGS oder seiner inhaltlichen Ausgestaltung ist durch Beschluss der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (im Folgenden GKVS) möglich.

#### **§ 4 Verantwortlichkeiten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS**

- (1) Die Vereinbarungspartner setzen zur Organisation des Betriebs und zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS eine Steuerungsgruppe VEMAGS (im Folgenden SG VEMAGS), eine Lenkungsgruppe VEMAGS (im Folgenden LG VEMAGS) und eine Gesamtprojektleitung VEMAGS (im Folgenden GPL VEMAGS) ein.
- (2) Für jedes VEMAGS-Modul werden jeweils eine Projektleitung (im Folgenden PL) sowie Landesbeauftragte / VEMAGS-Beauftragte (im Folgenden LB / VEMAGS-Beauftragte) benannt.
- (3) Der AK Straßenbaupolitik der GKVS entscheidet auf Vorschlag der SG VEMAGS über die GPL VEMAGS, die PL und alle fünf Jahre über eine mögliche Neuvergabe.
- (4) Organisatorische Regelungen sollen für die SG VEMAGS / LG VEMAGS, die PL und die LB / VEMAGS-Beauftragten in jeweils einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese werden vom AK Straßenbaupolitik beschlossen.
- (5) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden EU-DSGVO) und der Länder und des Bundes stellen die PL, unterstützt durch die jeweiligen LB / VEMAGS-Beauftragten, für den technischen Betrieb, die Weiterentwicklung sowie die Pflege der jeweiligen VEMAGS-Module sicher. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 5 Steuerungsgruppe VEMAGS**

- (1) Die Vereinbarungspartner benennen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied für die SG VEMAGS. Der Bund benennt darüber hinaus als zweites stimmberechtigtes Mitglied einen Vertreter/ eine Vertreterin der Autobahn GmbH. Um die notwendige Fach- und Finanzkompetenz in der SG VEMAGS sicherzustellen, achten die Vereinbarungspartner bei der Benennung auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der betroffenen Fachrichtungen (Straßenbau, Straßenverkehrsrecht, Informationstechnik und Finanzen) und eine entsprechende Kompetenz und Vertretungsbefugnis der benannten Personen.
- (2) Die SG VEMAGS stellt als Steuerungsinstanz den Betrieb, die zukunftsfähige organisatorische Ausgestaltung und die fachliche und technische Weiterentwicklung der einzelnen VEMAGS-Module entsprechend der Zielsetzung gemäß § 2 dieser VV sicher.

- (3) Die SG VEMAGS nimmt die Funktion als Entscheidungs- und Kontrollinstanz gegenüber den PL und der GPL wahr, erteilt ihnen Aufträge, sichert verbindlich die Bereitstellung der finanziellen Mittel für Weiterentwicklung und Betrieb durch die Vereinbarungspartner zu und genehmigt die Zusammenarbeit mit Dritten.

## **§ 6 Lenkungsgruppe VEMAGS**

- (1) Die Lenkung der SG VEMAGS wird der LG VEMAGS übertragen. Die GKVS überträgt vier Vereinbarungspartnern, vertreten durch jeweils ein stimmberechtigtes SG-Mitglied, für fünf Jahre den Sitz in der LG VEMAGS. Einen der vier Sitze in der LG VEMAGS erhält der Bund. Die GKVS überträgt einem der benannten vier LG VEMAGS-Mitglieder die Sprecherfunktion sowie ebenfalls für fünf Jahre einem Mitglied die Stellvertretung. Die Stellvertretung übernimmt die Aufgaben des Sprechers bei dessen Abwesenheit. Eine erneute Übertragung ist – auch mehrfach – möglich.
- (2) Die LG VEMAGS richtet in besonderem Maße ihre Steuerungs- und Kontrollaufgaben auf die strategische Ausrichtung und Wirkung der einzelnen Module und auf die des Gesamtsystems VEMAGS aus, entsprechend der Zielsetzung gemäß § 2...
- (3) Die LG VEMAGS bereitet die Beschlüsse der SG VEMAGS vor.
- (4) Die LG VEMAGS vertritt die Interessen der Vereinbarungspartner gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit im Sinne der Ziele dieser VV. Sie wird darin von weiteren SG VEMAGS-Mitgliedern, der GPL VEMAGS, den PL sowie den Sprechern der LB / VEMAGS-Beauftragten unterstützt.
- (5) Der Sprecher der LG VEMAGS vertritt die SG VEMAGS gegenüber Dritten im Sinne der Ziele dieser VV und ist der Hauptansprechpartner für die GPL VEMAGS und die PL.

## **§ 7 Gesamtprojektleitung VEMAGS**

- (1) Die GPL VEMAGS koordiniert, organisiert und steuert das Zusammenwirken der einzelnen VEMAGS-Module einschließlich der fachlichen Prüfmodule zu einem Gesamtsystem VEMAGS und damit auch die Zusammenarbeit der PL. Die GPL VEMAGS kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nach Beschluss der SG VEMAGS, Dritter bedienen.
- (2) Die GPL VEMAGS unterstützt die SG VEMAGS bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Die GPL VEMAGS berichtet der SG VEMAGS und der LG VEMAGS anlassbezogen sowie im Rahmen der jeweiligen Sitzungen.

- (3) Die GPL VEMAGS unterstützt die LG VEMAGS und die SG VEMAGS bei deren Aufgabenerfüllung und steht ihr beratend zur Verfügung.

## **§ 8 Projektleitungen**

- (1) Die PL sind verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der jeweiligen VEMAGS-Module. Bei eigenverantwortlich nicht lösbaren rechtlichen oder sonstigen Schwierigkeiten geben die PL entsprechende Hinweise an die GPL VEMAGS, die SG VEMAGS und die LG VEMAGS.
- (2) Die PL organisieren sich in eigener Zuständigkeit, maßgeblich orientiert an den Zielen gemäß § 2 ..., sowie an den Beschlüssen der SG VEMAGS. Eine Vertretung ist sicherzustellen. Die PL können sich nach Beschluss der SG VEMAGS zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die PL schließen als rechtlicher Betreiber alle erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten auf Basis der Beschlüsse der SG VEMAGS.
- (4) Die PL unterstützen die SG VEMAGS bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Sie berichten der GPL VEMAGS, der SG VEMAGS und der LG VEMAGS anlassbezogen sowie im Rahmen der jeweiligen Sitzungen.
- (5) Die PL unterstützen die LG VEMAGS bei deren Aufgabenerfüllung und stehen der LG VEMAGS beratend zur Verfügung.

## **§ 9 Landesbeauftragte / VEMAGS-Beauftragte**

- (1) Die Vereinbarungspartner benennen als fachliche Ansprechpartner, zur Beratung der Anwender und zur Unterstützung der PL und der SG VEMAGS, LB für jedes VEMAGS-Modul und möglichst auch eine Stellvertretung. Der Bund benennt als fachlichen Ansprechpartner Vertreter/Vertreterinnen der Autobahn GmbH als VEMAGS-Beauftragte für jedes VEMAGS-Modul und möglichst auch eine Stellvertretung. Den Vereinbarungspartnern obliegt es in eigener Zuständigkeit, für jedes VEMAGS-Modul einen eigenen oder immer denselben Landesbeauftragten zu benennen.
- (2) Die LB / VEMAGS-Beauftragten stellen mit der Wahl eines jeweiligen Sprechers und einer Stellvertretung auch die Teilnahme der Sprecher an den Sitzungen der SG VEMAGS und der LG VEMAGS sicher.
- (3) Die LB / VEMAGS-Beauftragten geben im Rahmen ihrer eigenen fachlichen Kompetenz, ggf. mit Beratung durch weitere Fachexperten, Empfehlungen und definieren Anforder-

rungen zum Betrieb, zur Pflege und zur fachlichen Weiterentwicklung der VEMAGS-Module über die jeweiligen Sprecher der LB / VEMAGS-Beauftragten an die PL. Die LB / VEMAGS-Beauftragten organisieren die Nutzung der VEMAGS-Module in ihrem Bundesland, erstellen und priorisieren Änderungsvorschläge, konkretisieren die sich aus ihnen ergebenden Anforderungen und testen neue Software-Versionen der VEMAGS-Module. Sie geben Empfehlungen für den Produktivbetrieb über den Sprecher an die jeweilige PL.

- (4) Die Sprecher der LB / VEMAGS-Beauftragten beraten die SG VEMAGS und die LG VEMAGS bei deren Aufgabenerfüllung.
- (5) Die Sprecher der LB / VEMAGS-Beauftragte berichten in den Sitzungen der SG VEMAGS über die jeweils erreichten Sachstände im Betrieb und geben Hinweise für weitere Entwicklungen.
- (6) Die Kommunikation zu den beteiligten Verwaltungen und zu der Transportwirtschaft erfolgt regelmäßig über die LB / VEMAGS-Beauftragten des VEMAGS-Verfahrens-Moduls.
- (7) Die LB / VEMAGS-Beauftragten der VEMAGS-Module sind fachliche Ansprechpartner und Berater für die Anwender des jeweiligen VEMAGS-Moduls im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und organisieren den Support, die Schulungen und die Nutzung der VEMAGS-Module.

### **§ 10 Aufgaben der Vereinbarungspartner**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Unterstützung der zukunftsfähigen Ausgestaltung des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module. Dies erfolgt durch die Tätigkeit der LB / VEMAGS-Beauftragten, die Mitwirkung in der SG VEMAGS, entsprechende Unterstützung in den betroffenen Bund-Länder-Fachausschüssen oder ähnlichen Fachgremien, der GKVS und der VMK sowie die Bereitstellung der erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und gemäß den Vereinbarungen der GKVS und der VMK.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Finanzierung der Weiterentwicklung und des Betriebs der einzelnen VEMAGS-Module und des Gesamtsystems VEMAGS nach Maßgabe der Regelungen in §§ 12, 13 ....
- (3) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die VEMAGS-Module und das Gesamtsystem VEMAGS zur Aufgabenwahrnehmung nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2 StVO in ihrem Zuständigkeitsbereich eingeführt und genutzt werden. Soweit es sich bei den zuständigen Erlaubnis-

Genehmigungs- bzw. Anhörungsbehörden nicht um Dienststellen des jeweiligen Landes bzw. des Bundes handelt, wirken die Vereinbarungspartner auf eine möglichst breite und flächendeckende Nutzung des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module – z. B. im kommunalen Bereich – hin.

### **§ 11 Betrieb des Gesamtsystems VEMAGS**

- (1) Der Betrieb des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module umfasst das zentrale oder dezentrale Zurverfügungstellen der notwendigen Informations- und Kommunikationstechnik sowie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich standardisierter Schnittstellen, Wartung und Pflege.
- (2) Die fachliche Anwenderberatung ist nicht Bestandteil des Betriebes; dies obliegt den Vereinbarungspartnern z. B. über die LB / VEMAGS-Beauftragten oder andere eigens geschaffene Strukturen.
- (3) Die PL haben den Betrieb der VEMAGS-Module und damit des Gesamtsystems VEMAGS im Rahmen der ihnen erteilten finanziellen Mittel sicherzustellen.

## **Teil 3 Finanzierung**

### **§ 12 Weiterentwicklung**

- (1) Die Entscheidungen zur finanziellen Ausgestaltung der Weiterentwicklung stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.
- (2) Die finanzielle Ausgestaltung für die Weiterentwicklung jedes VEMAGS-Moduls (im Folgenden Weiterentwicklungsbudget) wird entsprechend dem von der Dienstbesprechung IT-Koordinierung im Straßenwesen (im Folgenden DB IT-Ko) entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel unter den Vereinbarungspartnern aufgeteilt. Das Weiterentwicklungsbudget umfasst auch die der Weiterentwicklung zuzurechnenden Projektmanagementkosten der PL und die Gesamtkosten der GPL.
- (3) Das Weiterentwicklungsbudget wird getrennt für jedes einzelne VEMAGS-Modul von der jeweiligen PL erstellt und der SG VEMAGS zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Die VEMAGS-Module können darüber hinaus durch Beschluss der SG VEMAGS weiterentwickelt werden, wenn die zusätzliche Entwicklung durch einen oder mehrere Vereinbarungspartner finanziert wird und von allen Vereinbarungspartnern gemeinsam ge-

nutzt werden kann. Für diesen Fall sind individuelle Regelungen zu treffen, die der Zustimmung der SG VEMAGS bedürfen.

- (5) Die Vereinbarungspartner stellen jeweils vorschüssig quartalsweise Abschlagszahlungen für das Weiterentwicklungsbudget zur Verfügung. Weitere Einzelheiten der Finanzierung, wie beispielsweise Stichtage, Erstattungen und Abrechnung, werden in der Geschäftsordnung der SG VEMAGS geregelt.

### **§ 13 Betrieb**

- (1) Die Entscheidungen zur finanziellen Ausgestaltung des Betriebs stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmittel in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.
- (2) Die finanzielle Ausgestaltung des Betriebes (im Folgenden Betriebsbudget) umfasst die Kosten für Pflege und Wartung der VEMAGS-Module sowie die dem Betrieb zuzurechnenden Projektmanagementkosten der jeweiligen PL.
- (3) Das Betriebsbudget wird jeweils getrennt für jedes einzelne VEMAGS-Modul von den jeweiligen PL erstellt und der SG VEMAGS zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Die Verteilung des Betriebsbudgets für das VEMAGS-Verfahrens-Modul resultiert aus den für ein Kalenderjahr anteilig von jedem Vereinbarungspartner erteilten Bescheiden. Dies schließt auch die dem Betrieb zuzurechnenden Projektmanagementkosten für die PL ein.
- (5) Das Betriebsbudget für das INS-GST-Modul und das VEMAGS-Statik-Modul wird entsprechend dem von der DB IT-Ko entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel unter den Vereinbarungspartnern aufgeteilt.
- (6) Sofern ein gemeinsames fachliches Prüfmodul aller Vereinbarungspartner betrieben werden soll, wird das dafür erforderliche Betriebsbudget entsprechend dem von der DB IT-Ko entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel zwischen den Vereinbarungspartnern aufgeteilt.
- (7) Die Vereinbarungspartner stellen jeweils vorschüssig, quartalsweise Abschlagszahlungen auf das Betriebsbudget zur Verfügung. Weitere Einzelheiten der Finanzierung, wie beispielsweise Stichtage, Erstattungen und Abrechnung, werden in der Geschäftsordnung der SG VEMAGS geregelt.

## **Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 14 Änderungen und salvatorische Klausel**

Änderungen dieser VV bedürfen der Schriftform und einer einstimmigen Entscheidung der Vereinbarungspartner. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgedungen werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

### **§ 15 Kündigung und späterer Beitritt**

- (1) Diese VV kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitz der VMK schriftlich zu erklären. Die Übermittlung an die übrigen Vereinbarungspartner übernimmt die VMK zeitnah. Der kündigende Vereinbarungspartner teilt mit, wie die in der VwV-StVO vorgesehene Anhörung für Anträge nach § 29 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO nach Inkrafttreten der Kündigung durchgeführt werden soll.
- (2) Die Kündigung eines Vereinbarungspartners lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Vereinbarungspartnern vorbehaltlich der Regelung des folgenden Absatzes 3 unberührt.
- (3) Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Zugriffsrechte aller Landes- und Kommunalbehörden im Gebiet des kündigenden Vereinbarungspartners. Die Zugriffsrechte von Antragstellenden oder anderen am Verfahren Beteiligten erlöschen nicht, auch wenn sie ihren alleinigen Firmensitz in dem Gebiet des kündigenden Vereinbarungspartners haben.
- (4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eines Vereinbarungspartners gehen die Nutzungsrechte an der jeweiligen Software der VEMAGS-Module und die des Gesamtsystems VEMAGS auf die verbleibenden Vereinbarungspartner über. Die verbleibenden Vereinbarungspartner teilen die Aufwendungen für Betrieb und Weiterentwicklung gemäß §§ 12, 13 ... untereinander entsprechend auf.
- (5) Bei der Kündigung eines Vereinbarungspartners, der eine PL oder die GPL VEMAGS innehat, ist die Aufgabenübertragung neu zu regeln.
- (6) Tritt ein Vereinbarungspartner nach einer Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt dieser VV wieder bei, so erstattet er nachträglich die Kostenanteile an den Weiterentwicklungskosten der einzelnen VEMAGS-Module und des Gesamtsystems VEMAGS, einschließlich der Kosten für das jeweilige Projektmanagement einzelner VEMAGS-Module und der für die GPL VEMAGS, die er ohne seine Kündigung gemäß dieser VV zu tragen ge-

habt hätte. Die Nachtragszahlung wird zur Deckung der Weiterentwicklungskosten und der in den Betriebskosten enthaltenen Pflegekosten herangezogen. Dies gilt auch für künftige VEMAGS-Module.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese VV tritt nach dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz mit der Zeichnung der Verkehrsminister/innen und Senatoren/innen in Kraft.
- (2) Diese VV tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vereinbarungspartner neun unterschreitet. Für diesen Fall endet die Wirkung der VV mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vereinbarungspartners. Die verbleibenden Vereinbarungspartner teilen die Aufwendungen gemäß §§ 12 und 13 ... und die Vermögenswerte untereinander entsprechend dem von der DB IT-Ko entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser VV tritt die im Zeitraum von Januar 2006 bis Mai 2007 geschlossene „Verwaltungsvereinbarung über das Zusammenwirken zur Einrichtung des Systems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransport“ (VEMAGS®)“ (VV-VEMAGS®) außer Kraft. Bestehende Vereinbarungen der Vereinbarungspartner werden von den Bestimmungen dieser VV, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt.

Mettlach, den 14.10.2020

#### **Vereinbarungspartner:**

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister für Verkehr und digitale  
Infrastruktur

.....

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister für Verkehr

.....

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr

.....

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

.....

Für das Land Brandenburg:

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

.....

Für das Land Hessen:

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

.....

Für das Land Niedersachsen:

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister für Verkehr

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

.....

Für das Saarland:

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

.....

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr

.....

Für das Land Schleswig-Holstein:

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

.....

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

.....